

*In der Schweiz massgebende
Normen für Ski-, Snowboard- und
Schneesporthelme
(Zusammenfassung)*

Quelle

Schweizerische Beratungsstelle
für Unfallverhütung bfu
Laupenstrasse 11
CH-3008 Bern

Tel. 031 390 22 22
Fax 031 390 22 30
E-mail info@bfu.ch
Internet www.bfu.ch

Kontaktperson

Urs Kottmann

1. Produktesicherheit / Marktüberwachung in der Schweiz; Grundlagen

Schneesporthelme (Ski-, Snowboard- etc.) fallen unter den Begriff der technischen Einrichtungen und Geräte TEG nach Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG).

TEG dürfen in der CH nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie „... bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden“. Die Produkte müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen, oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein.

Der Produktehersteller bestimmt den Einsatzzweck des Produkts und damit auch den bestimmungsgemässen Gebrauch. Er hat mit einer Gefahrenanalyse und entsprechenden Massnahmen schriftlich nachzuweisen, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach STEG und Ausführungsverordnungen kategoriengerecht erfüllt sind und dies mit einer Konformitätserklärung zu bestätigen.

Schneesporthelme gehören auch zur Produktkategorie der persönlichen Schutzausrüstungsgegenstände nach Europäischer Richtlinie Nr. 89/686/EWG über die Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Die PSA-Richtlinie beinhaltet u.a. die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Schutzhelme. Im Skihelm-Bereich wird die Richtlinie durch die technische Norm EN 1077 konkretisiert. Sowohl die Richtlinie wie auch die Norm sind für die Schweiz verbindlich (SN EN 1077). Für Snowboard- und andere Schneesporthelme bestehen zur Zeit noch keine spezifischen EN-Normen.

Sofern der Schutzhelm unter Einhaltung der Anforderungen der „harmonisierten“ europäischen Norm EN 1077 hergestellt wurde, kommt das Produkt in den Genuss der so genannten gesetzlichen „Konformitätsvermutung“. Diese Vermutung bedeutet, dass der Hersteller / Inverkehrbringer grundsätzlich keine weiteren Beweise dafür vorlegen muss, dass sein Produkt die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Diese Voraussetzung wird aufgrund der Übereinstimmung mit der Norm vermutet.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen/Schutzziele der PSA-Richtlinie können aber auch auf andere Weise erfüllt werden, z.B. durch die Anwendung anderer Normen (z.B. ISO-, oder nicht harmonisierte EN- oder nationale Normen) und/oder vom Hersteller selbst definierter Kriterien. In diesem Fall besteht keine Vermutung und der Hersteller selbst muss den

schriftlichen Nachweis erbringen, dass sein Produkt die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der PSA-Richtlinie erfüllt.

In einem solchen Fall ist durch das Vollzugsorgan zusammen mit dem seco und unter Beizug von Fachleuten abzuklären, ob die vom Hersteller / Inverkehrbringer gewählte Konstruktion die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt.

2. Folgerungen für Ski-, Snowboard- und Schneesporthelme

2.1 Skihelme

(= Helme, die ausdrücklich als "Skihelm" oder "Helm für alpine Skiläufer" oder "Helm für Skifahren" in Verkehr gebracht werden)

- Für Skihelme ist die harmonisierte Norm EN 1077 "Helme für alpine Skiläufer" massgebend. Ein Skihelm, der unter ausdrücklichem Hinweis auf (SN) EN 1077 in der Schweiz in Verkehr gebracht wird, muss nach dieser Norm hergestellt worden sein. Diesfalls gilt die Konformitätsvermutung
- Es ist nach STEG nicht zulässig, ein Produkt unter ausdrücklicher Zweckangabe als "Helm für alpine Skiläufer" und unter Hinweis auf EN 1077 in Verkehr zu bringen, wenn dieses Produkt die angegebene Norm nicht resp. nicht vollständig erfüllt. Hier wird die bfu als Vollzugsorgan intervenieren.
- Definiert der Hersteller sein Produkt als "Helm für Skiläufer" aber ohne Angabe der Norm EN 1077, dann muss der Helm gleichwohl denselben Schutz bieten können, wie wenn er nach EN 1077 hergestellt worden wäre, er muss ebenfalls die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Skihelme erfüllen. Es besteht keine Konformitätsvermutung, der Hersteller seinerseits muss in diesem Fall den Nachweis erbringen, dass und wie sein Produkt diese Grundanforderungen erfüllt.

Beispiel: Wird ein Schutzhelm als Skihelm in Verkehr gebracht und wurde dieser Helm nach einer anderen Norm hergestellt (z.B. nach ASTM 2040 oder EN 1078), darf am Produkt resp. in der Gebrauchsanleitung die Norm EN 1077 nicht angeführt werden. Das Produkt darf aber dennoch in Verkehr gebracht werden, wenn der Inverkehrbringer / Hersteller auf Anfrage der bfu den Nachweis erbringen kann, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (anderweitig) erfüllt sind (z.B. Bestätigungen einer akkreditierten Prüfstelle). Die Basis für den Nachweis bilden die Anforderungen der Norm EN 1077. Der Hersteller / Inverkehrbringer hat z.B.

noch den separaten Beweis zu erbringen, dass sein Produkt in punkto Durchdringfestigkeit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Skihelme entspricht.

2.2 Snowboard- und Schneesporthelme

(= Helme, die ausdrücklich als "Snowboardhelm", "Helm für Schneesport" in Verkehr gebracht werden)

- Die bfu und das seco sind der Auffassung, dass die Norm EN 1077 in ihrer geltenden Fassung (Frühjahr 2004) für Snowboard- und andere Schneesporthelme keine Gültigkeit hat: Snowboardhelme etc. fallen nicht unter den Begriff der "Skihelme" nach der Norm EN 1077; diese Norm ist daher für Snowboard- und Schneesport-Helme nicht verbindlich. Es gibt zur Zeit keine spezielle, nationale oder europäische Norm für Snowboard- oder Schneesporthelme.
- Die Norm EN 1077 befindet sich zur Zeit in Überarbeitung. Der Entwurf der neuen Norm (prEN 1077; „Helme für alpine Skiläufer und für Snowboarders“) enthält u.a. auch Bestimmungen über die Snowboardhelme. Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, wann die revidierte EN 1077 in Kraft treten wird.
- Die US-Norm ASTM 2040 regelt die Anforderungen in allgemeiner Art und Weise für sogenannte "Snowsportshelmets" (Helmets Used for Recreational Snow Sports). Darin sind sowohl die Ski- als auch Snowboardhelme eingeschlossen. Da im Bereich der Snowboardhelme keine harmonisierten Europäischen Normen bestehen, kann die ASTM 2040 als "anerkannte Regeln der Technik" betrachtet werden.

Die Norm ASTM 2040 unterscheidet sich von der Norm EN 1077 in folgenden Punkten:

- ASTM 2040 lässt eine weniger geschützte Ohrenpartie zu;
- ASTM 2040 enthält andere Anforderungen an die Durchdringungsfestigkeit; lässt damit grössere Öffnungen für Belüftung zu.
- Der Inverkehrbringer / Hersteller, der nach der ASTM 2040 erstellte Helme für Snowboard oder andere Schneesportaktivitäten in der Schweiz in Verkehr bringt, muss auf Anfrage durch die bfu den Nachweis erbringen können, dass seine Produkte die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen.
- Dasselbe gilt für diejenigen Helme, die unter Angabe der Norm EN 1078 ("Helme für Radfahrer und Benutzer von Skateboards und Rollschuhen") mit der Zweckbezeichnung "Snowboardhelm" oder "Schneesporthelm" in Verkehr gebracht werden.
- Für Snowboard- und Schneesporthelme kann eine Konformität mit der EN 1078 oder ASTM-Norm 2040 als "ausreichend" d.h. mit den grundlegenden Sicherheits- und

Gesundheitsanforderungen übereinstimmend anerkannt werden, auch wenn das Produkt (z.B. bezüglich Durchdringungsfestigkeit) mit der EN 1077 nicht übereinstimmt.

2.3 Übersicht über die Zulassung von Ski-, Snowboard- und Schneesporthelmen in der Schweiz

Normen und Prüfungen	Bezeichnung		
	Skihelm	Snowboardhelm	Schneesporthelm
(SN) EN 1077	☺	☺	☺
ASTM 2040	☹	☹	☹
(SN) EN 1078	☹	☹	☹
ASTM 2040 oder EN 1078 und Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach EN 1077	☺	☺	☺
Andere Normen z. B. für "Kopfschutz" o. ä.	☹	☹	☹

- ☺ **von bfu empfohlen**
- ☹ von bfu akzeptiert
- ⊗ nicht zulässig

3. Folgerungen für die Hersteller / Inverkehrbringer

Die bfu kontrolliert, dass nur Schneesporthelme verkauft werden, die den minimalen Sicherheitsanforderungen genügen. Die bfu wird als Marktkontrollorgan zukünftig die Beurteilung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach den oben dargelegten Kriterien vornehmen und entsprechend bei Helmen intervenieren, die den anerkannten Normen nicht entsprechen (⊗).

Die Intervention der bfu als STEG Vollzugsorgan erfolgt nötigenfalls mit den nach STEG und STEV vorgesehenen behördlichen Zwangsmassnahmen.

Diese Beurteilungsrichtlinie der bfu gilt bis die revidierte Norm EN 1077 in Kraft gesetzt wird.